

Satzung des Sportvereins Bavenstedt von 1946 e.V.

I.

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Bavenstedt von 1946 e.V.“ mit dem Sitz im Ortsteil Bavenstedt der Stadt Hildesheim.

II.

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Errichtung/Erhaltung von Sportanlagen
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die durch Trainings- und Übungsstunden abgeleistet werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist konfessionell neutral.

III.

Mitgliedschaft

Die Satzungen, Richtlinien und Beschlüsse aller Organe des Vereins dürfen den Satzungen der übergeordneten Fachverbände nicht widersprechen.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Zu a)

Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Zu b)

Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren. Jugendliche sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Eine Teilnahme an den angesetzten Versammlungen ist, soweit sie mit den Bestimmungen der Jugendgesetze vereinbar ist, erwünscht.

Zu c)

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierzu ist in jedem Fall der Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer besonders einberufenen Versammlung mit

Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sie sind jedoch von der Zahlung des Beitrags befreit.

Aufnahme:

Die Mitgliedschaft des Vereins wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben. Über die Aufnahmeanträge entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand, sonst der 1.

Vorsitzende.

Für die Aufnahme von Jugendlichen ist die Einwilligung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine volle Mitgliedschaft kann ein Jugendlicher erst mit Erreichung des 18. Lebensjahres erwerben.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist eine Begründung nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung ist seitens des Antragstellers kein Rechtsmittel gegeben. Mit der Stellung eines Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen und Satzungen des Vereins und darüber hinaus der übergeordneten Fachorganisation.

Beiträge:

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Monatsbeitrag. Die Höhe des Beitrages kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit Mehrheit beschlossen werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld und jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft kann wie folgt enden:

- a) Durch Auflösung des Vereins,
- b) durch Austritt. Ein Austritt ist nur in schriftlicher Form unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres möglich.
- c) Durch Ausschluss, wenn folgende Gründe vorliegen
 1. Grober Verstoß gegen die Satzung.
 2. Vernachlässigung der Vereinspflichten, nachdem mit Frist gemahnt worden ist.
 3. Vereinsschädigendes Verhalten.
 4. Bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung.Über den Ausschluss entscheidet der jeweils amtierende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zu übersenden, damit erlöschen alle Rechte und Pflichten des Betroffenen. Gegen diesen Bescheid gibt es kein Rechtsmittel. Noch ausstehende Forderungen des Vereins gegen den Betroffenen bleiben bestehen.

IV.

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung, sowie die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Jugendwart
4. dem Schriftführer
5. dem Kassenverwalter
6. dem Spielausschussobmann

7. dem Manager
8. dem Geschäftsführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende jeweils allein.

Die Wahlvorschläge des Vorstands erfolgen jährlich in der Jahreshauptversammlung. Die Wahl erfolgt durch Zuruf, auf ausdrücklichen Wunsch und wenn mehrere Vorschläge gemacht werden, muss sie durch Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Die Wahl ist annahmepflichtig. Wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann der Vorstand eine andere Person kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einsetzen.

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Er hat weiterhin die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands. Für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Innehaltung der Satzung hat er Sorge zu tragen. Die Protokolle, soweit nicht der Schriftführer hierfür ermächtigt ist, hat er mit diesem zu unterzeichnen. Wichtige und verbindliche Schriftstücke unterschreibt er ebenfalls.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen erwähnten Geschäften.
3. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr, soweit dieses nicht bereits vom 1. Vorsitzenden geschehen ist. Er kann einfache, für den Verein verbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen das Protokoll.
4. Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Gelder hat er gewinnbringend anzulegen. Er führt die Mitgliederliste bzw. Vereinskartei. Es sind bei der Kassenrevision alle Angaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er hat zum Schluss eines jeden Jahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der zur Jahreshauptversammlung vorliegen muss.
5. Der Spielausschussobmann bearbeitet in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss sämtliche Sportangelegenheiten innerhalb des Vereins und hat die Aufsicht bei allen Spielen und Übungsstunden sowie Sportveranstaltungen außer der Reihe.
6. Der Manager ist für Angelegenheiten der 1. Herrenfußballmannschaft zuständig und verantwortliche.
7. Der Vorstand kann durch Beisitzer (erweiterter Vorstand) erweitert werden, die beratende Stimme haben.

V.

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung auf der Homepage (derzeit: www.svbavenstedt.de) des Vereins mit einer Frist von einer Woche zu veröffentlichen und abrufbar zu machen. Mitglieder die über das genannte Medium Internet

nicht erreichbar sind werden wunschgemäß weiterhin eine schriftliche Einladung erhalten, die Einladung per Email ist ebenfalls möglich. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche jedem Mitglied zu übermitteln. Weitere Informationsmöglichkeit ist der Aushangkasten des Vereins in der Bavenstedter Hauptstr.51.

Anträge sind vor Beginn der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich oder der öffentlichen Versammlung mündlich vorzutragen. Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand zu jeder Zeit einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 25 Mitglieder diese unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Form wie bei einer Jahreshauptversammlung.

Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können lediglich in einer Jahreshauptversammlung oder in einer dazu einberufenen außerordentlichen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Kassenprüfer:

Zur Überwachung der Finanzgebarungen innerhalb des Vereins werden von der Jahreshauptversammlung 2 bis 3 nicht dem Vorstand angehörige Kassenprüfer gewählt. Diese prüfen die Kasse jährlich mindestens einmal. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung den schriftlichen Prüfungsbericht. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

VI. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten erforderlich.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von fünf Sechsteln der anwesenden Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung der etwaigen vorhandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem Kreissportbund Hildesheim zu, der die/das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VII.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung.

Bavenstedt, den 14.02.2015

Thomas Fiene, 1. Vorsitzender